

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mechernich

vom 29.3.2011

1. Allgemeines

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung und Teil der Verwaltung der Stadt Mechernich.

Das Stadtarchiv übernimmt die in der Stadtverwaltung entstandenen Unterlagen, die auf Grund von Rechtsvorschriften, zur Rechtswahrung oder für die Erforschung der Stadtgeschichte zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind. Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind.

Das Archiv übernimmt auch Unterlagen von ehemals öffentlichen bzw. diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind. Gleiches gilt für Unterlagen anderer Stellen oder Unterlagen von natürlichen oder juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.

Das Stadtarchiv unterstützt die Erforschung der Stadtgeschichte.

Die Benutzung der Archivbestände erfolgt im Rahmen dieser Benutzungsordnung.

2. Benutzung, Benutzungsantrag

Das ArchivG NRW vom 1. Mai 2010 berechtigt jeden, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Die Benutzung der Archivbestände ist schriftlich zu beantragen. Hierbei ist der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben. Die Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen. Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Antrag zu stellen. Bei schriftlichen oder telefonischen Anfragen kann auf einen vorherigen schriftlichen Antrag verzichtet werden, die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

Die Benutzungsgenehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck erteilt, eine Änderung des Benutzungszwecks ist dem Archiv umgehend mitzuteilen. Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstoßen worden ist, oder erteilte Auflagen nicht eingehalten worden sind.

3. Benutzungsbeschränkungen

Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivgutes zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder Kommunen gefährdet würde,
2. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
5. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
6. das Archivgut noch nicht erschlossen ist,
7. die Archivalien wegen dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind,
8. bei einer früheren Benutzung von Archivgut gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde,
9. bei Benutzung von privatem Archivgut Vereinbarungen mit dem Eigentümer entgegenstehen.

Die Nutzung oder teilweise Nutzung von Archivgut kann aus wichtigem Grund mit Auflagen verbunden sein. Gesetzliche Zugangsrechte bleiben unberührt.

Betroffenen ist auf Antrag aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

4. Schutzfristen und deren Verkürzung

Die Nutzung des Archivguts ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von

1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,

2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.

Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.

Die Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen unterliegt, kann vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen.
3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

5. Wahrung von Rechten Dritter

Bei der Verwertung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse sind die Rechte der Stadt Mechernich sowie Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.

Wer die Rechte und schutzwürdigen Belange Dritter verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten. Der Benutzer hat die Stadt Mechernich auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut durch das Rechte bzw. schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.

6. Verhaltensregeln

Das ausgehändigte Archivgut ist schonend zu behandeln und nach Benutzung unversehrt zurückzugeben. Jede Veränderung an Archivalien (Änderung der Ordnung, Vermerke, Entfernung von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegelmarken usw.) ist streng untersagt. Etwaige Mängel sind der Archivleitung mitzuteilen.

Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.

7. Benutzung der Bibliothek

Bücher aus der Handbibliothek des Archivs können in den Archivräumen genutzt werden. Eine Ausleihe erfolgt in der Regel nicht.

8. Benutzung fremden Archivgutes

Von anderen Archiven übersandtes Archivgut unterliegt denselben Benutzungsbedingungen wie die eigenen Bestände, sofern die übersendende Stelle keine anderen Auflagen macht. Die Kosten des Versands sowie eventuell anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

9. Anfertigung von Kopien und Reproduktionen

Sofern der Erhaltungszustand des Archivgutes es zulässt, können auszugsweise Kopien aus Akten oder Büchern angefertigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung. Das Kopieren kompletter Aktenstücke ist nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet. Kopier- und Reproduktionsarbeiten werden über das Archiv ausgeführt. Ein Anspruch auf Herstellung von Kopien besteht nicht.

Kopien und Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Stadtarchivs vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur anzugeben.

Fotos können nur vom Stadtarchiv oder einem von ihm Beauftragten reproduziert werden.

10. Beratung und Auskünfte

Die Benutzer werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten archivfachlich beraten. Die Beratung erstreckt sich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie die Vorlage der Findbehalte. Ein Anspruch auf Hilfe beim Lesen oder bei der Auswertung der Archivalien besteht nicht.

Schriftliche Auskünfte werden im Rahmen der Amtshilfe erteilt. Schriftliche Auskünfte an private Benutzer, die einen zu hohen Verwaltungsaufwand erfordern,

werden nicht gegeben. Telefonische Auskünfte beschränken sich auf Hinweise zu Öffnungszeiten und Beständen des Stadtarchivs sowie die Beantwortung einfacher Fragen.

11. Ausleihe

Archivgut wird grundsätzlich nicht ausgeliehen. Auf begründeten Antrag können in Ausnahmefällen Archivalien zur nichtamtlichen Benutzung an auswärtige Archive oder öffentliche Dienststellen versandt werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet ist.

Die Versendung von Archivgut an Privatpersonen – ausgenommen an Eigentümer – ist nicht zulässig. Die Kosten für die Versendung trägt der Entleiher. Die Ausleihe erfolgt in jedem Falle befristet. Die Ausleihfrist beträgt 6 Wochen und kann in begründeten Fällen durch die Archivleitung verlängert werden. Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.

Die Benutzung von versandten Archivalien richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Das Anfertigen von Kopien und Reproduktionen aus versandten Archivalien ist mit dem Stadtarchiv abzustimmen.

Die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit z.B. für Ausstellungen, ist unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich. Über die Ausleihe ist zwischen dem Stadtarchiv und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

12. Haftung

Der Benutzer des Stadtarchivs haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste an ihm überlassenen Archiv- und Sammlungsgut sowie für sonstige bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachte Schäden, ausgenommen er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Die Stadt Mechernich übernimmt keine Haftung für Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien oder Reproduktionen ergeben. Die Haftung der Stadt Mechernich ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch falsche Auskünfte entstehen oder dadurch, dass der Inhalt der Archivalien nicht den Tatsachen entspricht.

13. Belegexemplar

Von Druckwerken oder elektronischen Publikationen, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Mechernich verfasst oder erstellt wurden, ist sofort nach Erscheinen dem Stadtarchiv Mechernich unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich zu überlassen.

14. Kosten der Benutzung / Erheben von Gebühren

Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.

Entstehende Sach- und Personalkosten, Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte werden wie folgt berechnet:

Kopien aus Akten und Büchern:

DIN A4, bis 10 Seiten je Kopie	0,50 €
ab 11 Seiten je Kopie	0,30 €
DIN A4 vierfarbig	1,00 €
DIN A3 je Kopie	0,75 €
DIN A3 vierfarbig je Kopie	1,50 €

Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und Hilfen für private und gewerbliche Zwecke, pro angefangene viertel Arbeitsstunde	9,00 €
---	--------

Auszug aus dem Personenstandsregister (Gebühren für Beglaubigungen und anfallende Recherchen werden zusätzlich berechnet).	7,00 €
---	--------

Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen	3,00 €
--	--------

Porto und Verpackungskosten	nach Aufwand
-----------------------------	--------------

Für Reproduktionen werden Entgelte wie folgt erhoben:

-Dokument einscannen oder digital fotografieren, versenden per mail	3,00 €
---	--------

-Reproduktionen von Archivalien in Veröffentlichungen bei kommerzieller Nutzung:

bis zu einer Auflage von 2000 Exemplaren	50,00 €
bis 10.000 Exemplaren	100,00 €

Für die Wiedergabe von Archivalien in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen, Rundfunksendungen und im Internet, pro Archivale	20,00 €
--	---------

Für wissenschaftliche Zwecke, zur Förderung von Kultur-, und Heimatpflege, im Falle einer gegenseitigen Freistellung sowie im Rahmen von besonderen Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Mechernich liegen, kann die Fachbereichsleitung abweichende Regelungen treffen.

15. Schlussbestimmung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mechernich tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Mechernich vom 16.09.1997 außer Kraft.

In-Kraft-Treten

am

Veröffentlichung

im Mechnischer

Bürgerbrief am

- Benutzungs- und Gebührenordnung
vom 29.3.2011

9.4.2011

8.4.2011